

BEBAUUNGSPLAN NR. 005 "NEUORDNUNG DER INNENSTADT" 7. ÄNDERUNG



BEGRÜNDUNG (ENTWURF)

März 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Geltungsbereich	3 - 6
2.	Raumplanung / vorbereitende Bauleitplanung	6
3.	Künftige bauliche Nutzung	6 - 9
4.	Verkehr und Erschließung	9 - 10
	Ver- und Entsorgung des Gebietes	10
6.	Eingriff in Natur und Landschaft	10
7.	Altlasten und Kampfmittel	11
8.	Denkmalschutz	11
9.	Kosten und Finanzierung	11
10.	Flächenbilanz	11
	Bodenordnung	11
	Umweltbericht	12

1. Einleitung und Geltungsbereich

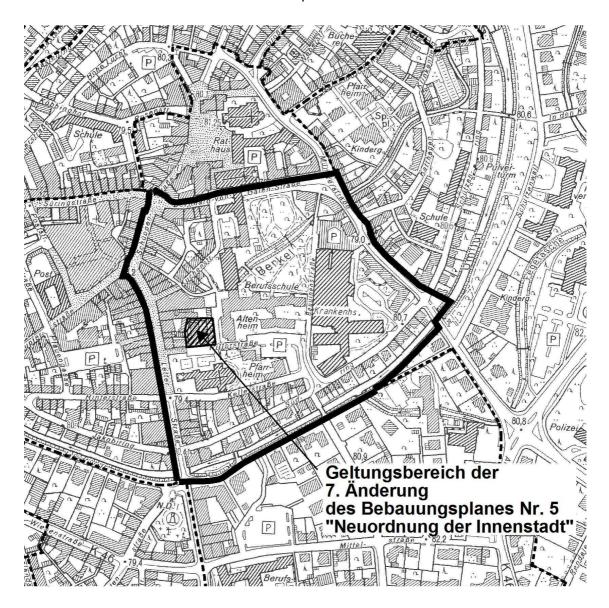
Der Bebauungsplan Nr. 5 "Neuordnung Innenstadt" liegt zentral in der südlichen Innenstadt der Stadt Coesfeld und ist in der ursprünglichen Fassung am 23.07.1982 rechtskräftig geworden.

Der Bereich seiner 7. Änderung liegt im westlichen Teil des Bebauungsplans im Umfeld der Jakobi-Kirche. Er hat eine Größe von ca. 1.267 m².

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch eine im derzeitigen Bebauungsplan definierte Straßenbegrenzungslinie, die rechtwinklig zum Verbindungsweg Kuchenstraße - Ritterstraße verläuft und damit einen geringen, keilförmigen Anteil des Grundstücks mit der Flurstücknummer 126 einnimmt. Im Osten durch den Verbindungsweg Kuchenstraße - Ritterstraße, im Süden durch die Ritterstraße und im Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Letter Straße 13 und 15 sowie Ritterstraße 2. Die Umfassungslinie des Änderungsbereiches ist vollständig, in einem geringfügigen Maße von den beschriebenen Grenzen nach außen versetzt. Die dort an den Grundstücksgrenzen bestehenden Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen, Baulinien) sind somit Teil des Geltungsbereiches.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich und deren Herleitung wird im Folgenden noch detaillierter erläutert.



Im Wohn- und Geschäftshaus Ritterstraße 5 ist der Ausbau des Spitzbodens zur Erweiterung der Wohnfläche im Dachgeschoss geplant. Ein solcher Ausbau ist vor dem Hintergrund des Bestrebens, das Wohnen in der Innenstadt zu fördern nachvollziehbar, lässt sich aber im Rahmen der derzeitigen Bebauungsplanfestsetzung mit einer maximalen Traufhöhe von 6,80 m für den Bereich Ritterstraße 3 bis 7 nicht realisieren. Ein Ausbau würde nur Sinn machen, wenn das Gebäude um ein weiteres Geschoss aufgestockt werden könnte. Dies wurde im Gestaltungsbeirat der Stadt Coesfeld im Verlaufe des Jahres 2010 mehrmals erörtert und als Empfehlung am 20.09.2010 beschlossen. Bereits für die Ritterstraße 3 wurde diese Umsetzung früher diskutiert. Ebenso sollt diese Vorgabe für die Bebauung Ritterstraße 7 aufgrund der städtebaulich prägnanten Gebäudestellung am Verbindungsweg zur Kuchenstraße planerisch festgesetzt werden.

Mit dem Ziel, Wohnraumerweiterungen zu ermöglichen und damit Arbeiten und Wohnen als Kombination im Innenstadtbereich zu stärken, ist daher eine Überarbeitung der bis-

herigen Festsetzungen zu Geschossigkeit und Gebäudehöhen als erforderlich erkannt worden.

Zudem bilden die von der Bebauungsplan-Änderung betroffenen Grundstücke einen eigenen Block. Gebildet wird dieser zurzeit im Wesentlichen durch die fast ausschließliche Festsetzung von Raumkanten durch Baulinien sowie einer rückwärtigen Verkehrsfläche. Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung der vergangenen Jahre hat sich jedoch gezeigt, dass die angestrebte Qualität eines öffentlichen, städtischen Raumes im hinteren Bereich nicht aufrecht erhalten werden kann. Statt einer öffentlichen Zone, hat sich hier ein klassischer, städtischer Wohnhinterhof entwickelt. Ursprünglich war die Verkehrsfläche als Teil einer Verkehrsschleife gedacht, um diesen Teil der Ritterstraße bis zur Letter Straße der Fußgängerzone zuschlagen zu können. Diese Planung wurde allerdings nicht umgesetzt. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es daher auch, die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche dieser Entwicklung anzupassen. Dementsprechend wird der Geltungsbereich nicht mit dem Grenzverlauf zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und den betroffenen Grundstücken (Flurstück 126, 55, 56, 122, 50, 49 und 206) definiert. Stattdessen wird der Änderungsbereich geringfügig nach außen versetzt, um die bisherigen Baulinien für ein Änderungsziel zu erfassen.

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt durch diese 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 005 "Neuordnung der Innenstadt" eine nachhaltige, geordnete, städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Die Planungsziele der vergangenen Entwicklung seit den 1900 90er Jahren sollen dabei klar definiert und rechtlich gefasst werden.

Der Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 "Neuordnung der Innenstadt" ist am 11.11.2010 durch den Rat der Stadt Coesfeld erfolgt.

Da mit der Änderung von einer öffentlichen Verkehrsfläche Grundzüge der Planung berührt sind, wird das Verfahren nicht wie ursprünglich angedacht, als vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB, sondern nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" durchgeführt –. Im beschleunigten Verfahren kann auf die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden.

Die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB ist zulässig, da die maximal zulässige Grundfläche von 20.000 m² deutlich unterschritten wird und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es gibt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) des BauGB genannten Schutzgüter.

Für die 7. Änderung ist die Bau NVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23. Januar 1990 anzuwenden. Eine Anpassung an das gültige Regelwerk ist konsequent,

zumal sich daraus keine Unstimmigkeiten bezogen auf die bisherigen Festsetzungen, die erhalten bleiben ergeben.

2. Raumplanung / vorbereitende Bauleitplanung

In die übergeordnete Planung wird durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes nicht eingegriffen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld weist für den Bereich Kerngebietsflächen aus. Eine Veränderung der bestehenden Kerngebietsfestsetzung im Bebauungsplan findet nicht statt. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist somit gewährleistet.

3. Künftige Bauliche Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Eine Änderung der bisher festgesetzten Art der baulichen Nutzung ist nicht vorgesehen. Die wesentlichen Parameter der Änderungen liegen im Bereich der Gestaltungsfestsetzungen, sowie der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Ausweisung als Kerngebiet gem. § 7 BauNVO bleibt unberührt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Bauweise und Geschossigkeit

Die bereits vorhandene Festsetzung der geschlossenen Bauweise ist sowohl für die Bildung der Raumkanten als auch für die im Kerngebiet typischen, kompakten Raumstrukturen nachvollziehbar und wichtig. Es werden keine Änderungen vorgenommen. Auf dem Grundstück Ritterstr. 5 besteht ein Anbau, der in Form einer einseitigen Grenzbebauung eine abweichende Bauweise darstellt. Für diesen Anbau ist im EG mit Datum vom 21. Mai 2003 ein Nutzungsänderungsantrag und mit Datum vom 24. April 2003 ein Bauantrag zur Aufstockung des Anbaues genehmigt worden. Damit ist zwar die vorgegebene geschlossene Bauweise nicht eingehalten worden, aus den vorgenannten Gründen, wäre es jedoch nicht sinnvoll diese Festsetzung zu ändern.

Bezogen auf die Geschossigkeit ist im Änderungsbereich bisher Folgendes festgesetzt: Zur Ritterstraße sind mindestens 2, jedoch maximal 3 Vollgeschosse zulässig, wobei das letzte Vollgeschoss aufgrund der festgesetzten Traufhöhe nur im Rahmen einer Nutzung der Dachebene realisierbar ist. Im rückwärtigen Bereich ist lediglich 1 Vollgeschoss zulässig.

Beide Festsetzungen werden im Rahmen der Änderung wie folgt angepasst:

Die Bebauung zur Ritterstraße, ausgehend von der Querung zur Letter Straße weist ab dem Gebäude Nr. 3 einen deutlichen Höhenversatz auf, der in der Festsetzung von differenzierten, maximalen Traufhöhe begründet ist. Vor dem Hintergrund, das Wohnen in der Innenstadt zu fördern und damit sowohl die dauerhafte Nutzung der Gebäude als auch die Belebung der Innenstadt zu sichern, soll die zwingende Festsetzung von 3 Vollgeschossen sowie die Anhebung der Traufhöhe angepasst werden. Die Innenentwicklung wird gestärkt und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt. Im direkten baulichen Umfeld ist die Dreigeschossigkeit plus dem ausgebauten Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss sowohl in der Letter Straße als auch im angrenzenden Altenwohnheim vorherrschend. Durch die Anpassung würde man somit in der übergeordneten Struktur Ruhe und Klarheit schaffen und die städtischen Strukturen stärken. Um jedoch ein Verspringen in den Gebäudehöhen auf Dauer zu vermeiden, ist es wichtig, die 3 Vollgeschosse als zwingende Maßgabe festzusetzen.

Bezogen auf die neue Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen, ist die bestehende Bebauung an der Ritterstraße 1 und 2 maßgebend. Mit dem Ziel einer einheitlichen Straßenrandbebauung wurden die Angaben weitgehend übernommen und die Spielräume für Trauf- und Firstlinien eng gefasst. Zwar kann nicht von einer zeitgleichen Anpassung aller drei Grundstücke (Ritterstraße 3 bis 7) an die neuen Festsetzungen ausgegangen werden, die vorrübergehende Aufgabe der bisherigen, einheitlichen Traufe ist jedoch bezogen auf die vorgenannte Argumentation vertretbar.

Da sich die angesprochene Bebauung an der Ritterstraße direkt dem bestehenden Denkmal Jakobikirche zuwendet, ist der Aspekt der Denkmalpflege zusätzlich zu bewerten und abzuwägen. Vor dem Hintergrund, dass durch die geplante Aufstockung eine einheitliche und ruhige Dachlandschaft (Angleichung der Gebäudehöhen) entsteht, ist die damit einhergehende, leichte räumliche Verengung des direkten Umfeldes der Kirche in Kauf zu nehmen. Zudem entspricht diese durchaus eher einer innerstädtischen Struktur, die durch klare und höhere Raumkanten bestimmt wird. Der Abstimmung mit der Oberen Denkmalbehörde Ende 2010 verlief positiv (E-Mail vom 20. Dezember 2010).

Im rückwärtigen Bereich zur Ritterstr. 3-7 ist im aktuellen Bebauungsplan aus dem Jahr 1982 eine maximal eingeschossige Bebauung festgesetzt. Leider sind in der damaligen Begründung zu dieser Entscheidung keine Angaben gemacht worden, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass man zu Gunsten der rückwärtigen Gasse die Raumkanten niedrig halten wollte. Da diese Verkehrsfläche im Zuge der Entwicklung der vergangenen Jahre als öffentlicher Stadtraum aufgeben wurde, besteht keine Notwen-

digkeit mehr diese Festsetzung aufrecht zu erhalten. In den angrenzenden Bereichen der Hinterbebauung ist ohnehin eine zweigeschossige Bebauung zulässig.

3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Eine Anhebung der Grundflächenzahl von 0,8 auf 1,0 ist bezogen auf die Ausnutzbarkeit der relativ kleinen Grundstücke konsequent und passt sich zusätzlich der Festsetzung zur GRZ in der Umgebung an. Da mit der Änderung des Bebauungsplanes die BauNVO von 1990 Anwendung findet, ist die Einhaltung einer GRZ von 0,8 ohnehin nicht mehr realistisch und würde zukünftige Befreiungen notwendig werden lassen.

Eine Veränderung der GFZ ist nicht vorgesehen.

3.2.3 Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien

Die bisherigen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche lassen sich wie folgt beschreiben: Zu den Verkehrsflächen (Ritterstraße, Verbindungsweg zwischen Kuchenstraße und Ritterstraße und rückwärtige Gasse) sollen die Raumkanten durch Baulinien ausgebildet werden. Ansonsten werden Baugrenzen zur Differenzierung von Gestaltungsfestsetzungen, zwischen der Straßenrand- und der Hinterbebauung genutzt.

Da jedoch, wie bereits im Kapitel 3.2.1 beschrieben, die Ausformung einer klassischen Stadtgasse als ein halböffentlicher Stadtraum mit eigener Qualität nicht umsetzbar war, machen die Definitionen von Baulinien in diesem Bereich keinen Sinn mehr. Vielmehr ist es sinnvoll, hier die Festsetzungen zu Gunsten einer flexibleren Gestaltung und Bebauung der Hinterhofbebauung durch Baugrenzen zu lockern. Die für den Straßenraum wesentlichen Raumkanten zur Ritterstraße werden nach wie vor durch Eintragung von Baulinien gesichert.

Zwar ist es heute nicht mehr üblich, Abgrenzungen unterschiedlicher Gestaltungsfestsetzungen durch die Eintragung von Baugrenzen kenntlich zu machen, da aber der gesamte Bebauungsplan nach diesem Muster angelegt wurde, wird diese Darstellung nicht angepasst.

3.3 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung / Ortsbild

Für den Änderungsbereich werden baugestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB getroffen, um die nun möglichen Aufstockungen der bestehenden Gebäude einheitlich zu steuern und Ausbildungen von harten Übergängen entgegenzuwirken. Dementsprechend wird festgesetzt, dass alle baulichen Veränderungen und Umbauten, insbesondere für die dritte Vollgeschossebene und die ausbaubare

Dachebene sich in der Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe in die Ausbildung des vorhandenen Gebäudes bzw. der vorhandenen Umgebung einzufügen haben. Die von der Änderung betroffenen Grundstücke, sollen in Zukunft mit drei Vollgeschossen bebaut werden und richten sich direkt zum Kirchplatz der Jakobikirche. Damit spielen sie im innerstädtischen Erscheinungsbild eine entscheidende Rolle. Umso wichtiger ist es, die Erweiterungen sowohl durch sorgfältige Anpassungen in der Materialwahl als auch in der Ausformung zu steuern. Unter anderem soll dies durch die Festsetzung von engen Spielräumen für die Trauf- und Firsthöhen, die sich an dem 3 -geschossigen Bestand zur Letter Straße orientieren, erfolgen. Damit werden einheitliche Linienführungen und ruhige Dachlandschaften sichergestellt.

In diesem Zusammenhang werden zusätzlich Festsetzungen zur Ausbildung von Dachaufbauten formuliert. Es werden ausschließlich die in der Stadt typischen Flach- oder Schleppgauben zugelassen. Um die Dachflächen der relativ kurzen Fassadenfronten nicht übermäßig und unproportional mit Ausbauten zu stören, ist die Anzahl der Gauben auf maximal 2 und die Ausbaulänge auf maximal 60 % der Gebäudebreite festgelegt worden. Dies entspricht einer üblichen Breite, die dem überwiegenden Bestand in der Innenstadt folgt. Eine Aufreihung von Einzelgauben soll bewusst vermieden werden. Gauben sind immer auch ein die Dachfläche teilendes Element, welches ihre Erscheinung nur untergeordnet beeinträchtigen sollte. Daher wurden Festsetzungen zur Größenbeschränkung von Gauben definiert. Einer Zerschneidung der Dachfläche wird durch einzuhaltende Abstände zur Traufe und zum seitlichen Dachrand entgegengewirkt.

Dachflächenfenster im Spitzboden, sowie Dacheinschnitte, Dachrücksprünge, und Zwerchgiebel würden der angestrebten Sicherung einer homogenen Dachlandschaft widersprechen und sind aus diesem Grunde nur auf der, der Verkehrsfläche abgewandten Seite zulässig. Zudem stellen sie eine für den innerstädtischen Bereich untypische bauliche Ausformung dar. Gleiches gilt für Balkone auf der Straßenzugewandten Seite. Diese sind hierausgeschlossen.

Dachaufbauten im Spitzbodenbereich stehen immer in einer proportionalen Disharmonie zur Dachfläche und wirken in diesem eingeschränkten Bereich stark störend. Sie sind daher generell nicht zulässig.

Bei der Abwägung zu diesen Festsetzungen spielt die denkmalpflegerische Abstimmung zum Denkmal Jakobikirche eine zusätzlich restriktive Rolle und unterstütz die Bedeutung von ruhigen sowie weitestgehend geschlossenen Dachlandschaften.

Die Festsetzungen zu Dacheindeckungen orientieren sich an der regionalprägenden Baukultur mit Dachziegeln und Betondachsteinen im Farbton rot und braun. Die zusätzliche Einschränkung, dass nur unglasierte Ziegel oder Dachsteine zulässig sind, ist in der Innenstadtlage begründet.

4. Verkehr und Erschließung

Der im bestehenden Bebauungsplan eingetragene Hofweg im rückwärtigen Bereich des Änderungsbereiches ist in der Vergangenheit nicht als städtischer, öffentlicher Raum genutzt worden. Aufgrund der Baulinienfestsetzungen entlang der Gasse, muss von einer beabsichtigten Belebung dieser Zone ausgegangen werden. Es konnten sich jedoch keine Geschäfte ansiedeln und es ist eine klassische, private Hinterhofsituation entstanden. Zudem war die Verkehrsfläche ursprünglich als Teil einer Verkehrsschleife gedacht, um die Ritterstraße in diesem Teil bis zur Letter Straße der Fußgängerzonen zuschlagen zu können. Diese Planung ist allerdings nie umgesetzt worden. Mit der Baugenehmigung vom 24.11.1997 für das Grundstück Ritterstraße 7 wurde der Hof bereits zum Grundstück Letter Str. 11 geschlossen. Dieser ist heute nur noch durch die Durchfahrt zwischen den Gebäuden Ritterstraße 2 und 3 erschlossen. Die im Bestandsplan auf dem Grundstück Ritterstraße 3 und dem Flurstück 181 bestehende Verkehrsfläche wird nicht verändert. Durch sie ist auch das Grundstück Ritterstraße 5 rückwärtig nach wie vor erschlossen. Der weitere, westliche Teil der Verkehrsfläche wird zu Gunsten des genehmigten Gebäudebestandes aufgegeben.

Desweiteren ist die Verkehrsfläche durch Belange des Brandschutzes betroffen. Zwar ist der Hofbereich nicht mit dem Leiterwagen anzufahren, der Hofweg bildet aber die fußläufige Erschließung für die Anleiterbarkeit mit der Steckleiter für den zweiten Rettungsweg. Die durch die Änderung vorgesehene Verkürzung der Verkehrsfläche spielt dabei keine Rolle, da sich in diesem Bereich keine Notausgänge / Notausstiege befinden. Alle weiteren Fenster und Türen werden von der Verkürzung des Weges nicht tangiert.

5. Ver- und Entsorgung des Gebietes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine grundlegenden Änderungen des Ver- und Entsorgungssystems erforderlich.

6. Eingriff in Natur und Landschaft

Aufgrund der geringen Größe, der zulässigen Grundfläche und der räumlichen Lage finden die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB (beschleunigtes Verfahren) Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Weitere Berechnungen oder Regelungen zum Eingriff in Natur und Landschaft sind damit nicht erforderlich.

7. Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt.

Das Gebiet befindet sich im Innenstadtbereich, in dem starke Bombardierungen stattgefunden haben. Es muss somit von einer Kampfmittelgefährdung ausgegangen werden. Daher ist bei jeder einzelnen Baumaßnahme eine Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen.

8. Denkmalschutz

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich im direkten Umfeld des in die Denkmalliste der Stadt Coesfeld eingetragen Baudenkmals Jakobikirche. Dementsprechend ist die Obere Denkmalbehörde frühzeitig in das Verfahren einbezogen worden. Diese macht die Auswirkung der geplanten Veränderungen für das Denkmal im Wesentlichen an einer zwingend ruhigen und klaren Straßenrandbebauung als Gegenüber zur Kirche fest. Obgleich in diesem Zusammenhang eine von Gauben freie Dachfläche dem Denkmalschutzbereich der Kirche zuträglich wäre, konnte man sich in der Abwägung darauf einigen, Dachgauben zuzulassen. Wenn das Wohnen in der Innenstadt und damit auch der Kontext Arbeiten, Geschäfte und Wohnen gestärkt werden soll, stellen Gauben oftmals eine funktionale Notwendigkeit dar, um dies umzusetzen. Zwar wäre eine geschlossene Dachlandschaft als Pendant zum ebenfalls geschlossenen Dach der Kirche wünschenswert, ist aber in der Abwägung zur Schaffung funktionaler Wohnfläche im Dachgeschoss nicht haltbar. Gleichwohl wurden die Festsetzungen zum Bau von Gauben wie im Kapitel 3.3 beschrieben relativ eng gefasst, um sicherzustellen, dass ein städtebaulich-gestalterisch vertretbares Maß nicht überschritten wird.

9. Kosten und Finanzierung

Der Stadt Coesfeld entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Investitionskosten.

10. Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.267 m². Davon sind 1.059 m² als Kerngebietsfläche und 208 m² als Verkehrsfläche ausgewiesen.

11. Bodenordnung

Die Bodenordnung erfolgt im Wege der Katasterfortschreibung. Die Flächen befinden sich im Privateigentum sowie im Eigentum der Stadt Coesfeld.

12. Umweltbericht

Aufgrund des angewendeten Verfahrens nach § 13a BauGB kann nach der geltenden Rechtslage von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden.

Stadt Coesfeld Aufgestellt im März 2011

Der Bürgermeister Fachbereich 60 - Planung, Bauordnung, Verkehr -

im Auftrag Luitgard Péron